

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 166
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan)**

Teilgeltungsbereich A

**für die Errichtung eines Umspannwerkes in Bremen - Horn-Lehe,
nordöstlich der Bundesautobahn A 27, Im Leher Felde und nordwestlich
der Lilienthaler Heerstraße**

Teilgeltungsbereich B.1

**für die Anpflanzung von neun Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe, in der
Grünverbindung zwischen Lilienthaler Heerstraße
(in Höhe der Werner-von-Siemens-Straße) und der Haferwende**

Teilgeltungsbereich B.2

**für die Anpflanzung von zwei Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe,
im Grünzug Hollergrund**

(Bearbeitungsstand: 05.05.2026)

A. Problem

Im aktuellen Netzausbauplan vom 30.04.2024 ist das Gebiet Hollerland ab 2028 als Engpassregion ausgewiesen und die Errichtung des neuen Umspannwerkes (UW) Hollerland ist als eine Maßnahme erfasst, welche zur Vermeidung des Engpasses in dem Versorgungsbereich benötigt wird. Das Gebiet Mühlenviertel, Borgfeld, Lehesterdeich und Horn wird derzeit allein durch das Umspannwerk Horn in der Berckstraße versorgt. Die zum Betrieb und zur Versorgung benötigten Leitungen sowie das UW-Horn sind bereits heute maximal belastet. Das UW-Horn wurde zuletzt in den 1980er Jahren erneuert. Seit den 1990er Jahren kamen in dem Versorgungsgebiet die Baugebiete Mühlenfeldviertel, Gewerbegebiet Horn-Lehe-West, Hollergrund, Borgfeld-Ost und Borgfeld-West zusätzlich zur Versorgung hinzu. Aufgrund der angestiegenen Größe des Versorgungsbereichs und der vielen hinzugekommenen Haushalte bedarf es eines zweiten Umspannwerkes. Das UW-Horn muss in den nächsten Jahren erneuert werden. Dafür wird ebenfalls ein zweites Umspannwerk zur Entlastung, auch während der Arbeiten am UW-Horn, benötigt. Auch die entfernteren Umspannwerke Vahr und Universität (welches im Übrigen nur der Versorgung der Universität selbst dient) laufen in eine Überlastung und können das UW-Horn nicht entlasten. Eine Entlastung lässt sich somit nur durch ein weiteres Umspannwerk erreichen, welches näher im Bereich an und nördlich der Bundesautobahn A 27 liegt.

Darüber hinaus wird mit der Strombedarfsplanung die Entwicklung des zukünftigen Energiebedarfes unter Berücksichtigung neuartiger Verbrauchsarten Rechnung getragen. Für den Stadtteil Horn-Lehe ist ein steigender elektrischer Energiebedarf durch den zunehmenden Einsatz von z. B. Elektromobilität und auch den Ausbau von Wärmepumpen prognostiziert worden.

Um auch weiterhin ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromnetz sicherstellen zu können, sind zukünftig zwei Umspannwerke im Bereich Horn-Lehe erforderlich.

Im HS/MS-Umspannwerk Hollerland soll die Hochspannung (HS) 110 Kilovolt (kV) in Mittelspannung (MS) 10 kV umgewandelt werden. Ausgehend von den Verbundeinspeisungen in Bremen im UW Blockland und UW Niedervieland wird das UW Hollerland mit Hochspannung versorgt. Nach Umwandlung in Mittelspannung soll diese im Mittelspannungsnetz zur Ortsnetzstation weitergegeben werden. Die Leitungen des 110 kV- und 10 kV-Netzes verlaufen im Plangebiet unterirdisch als Erdkabel.

Das Plangebiet, eine bisherige Grünfläche, ist weitestgehend unbebaut und wird über die Lilienthaler Heerstraße erschlossen. Es befinden sich einzelne, teils stark zerfallene Schuppen aus einer ehemaligen Nutzung als Gartenparzelle sowie Schutt- und Sperrmüllablagerungen im Gebiet. Nördlich angrenzend sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehen entlang der Lilienthaler Heerstraße überwiegend freistehende, zweigeschossige Wohnhäuser mit zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen. So grenzt auch unmittelbar nördlich an das Plangebiet ein solches Mehrfamilienhaus mit einem Garagenhof an. Westlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Haferwende. Unmittelbar südlich verläuft in einer Entfernung von 40 m in Hochlage die Bundesautobahn A 27. Innerhalb der Lilienthaler Heerstraße verkehrt die Straßenbahnlinie 4 der Bremer Straßenbahn AG (BSAG).

Die wesernetz Bremen GmbH beabsichtigt als Vorhabenträgerin, am Rande des Gewerbegebietes „Haferwende“ ein Umspannwerk für die örtliche Stromversorgung zu errichten. Als Netzbetreiberin ist die wesernetz Bremen GmbH nach § 11 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, das Versorgungsnetz bedarfsorientiert auszubauen. Nach § 14d EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, für ihr Netzgebiet alle zwei Jahre einen Netzausbauplan für die nächsten zehn Jahre aufzustellen.

Für eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auf diesen Flächen ist neues Planungsrecht erforderlich.

B. Lösung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) im Regelverfahren mit Umweltbericht nach §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB).

Zum Planinhalt:

Es wird auf den anliegenden Planentwurf und die Begründung verwiesen.

Zum Verfahren nach BauGB:

Es wird auf den anliegenden Bericht der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 166 entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

Sollten Kosten aufgrund der Kampfmittelsuche entstehen, sind diese von den jeweiligen Eigentümer:innen des Grundstückes zu übernehmen. Sollte aufgrund der Kampfmittelsuche eine Kampfmittelbeseitigung erforderlich werden, werden die erforderlichen Mittel - soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – durch das Land Bremen von den verantwortlichen Ressorts getragen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel).

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Genderprüfung

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 166 zulässigen Nutzungen im Rahmen einer Versorgungsfläche „Elektrizität/Umspannwerk“ richten sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Diverse. Durch das geplante Vorhaben sind daher grundsätzlich keine geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen in verschiedenen Handlungsfeldern zum einen zu einer erheblichen Zu- und zum anderen zu einer erheblichen Abnahme der Treibhausgasemissionen um jeweils mehr als 50 t CO₂e jährlich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die einzelnen Umweltbereiche mit den entsprechenden Wirkungsfeldern, soweit sie durch die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt sind, betrachtet und bewertet. Es wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erstellt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB), auch sind u. a. makro- und mikroklimatische Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu untersuchen, darzustellen und in diese Abwägung mit aufzunehmen. Dies ist mit dem aus den eingereichten Vorlagen ersichtlichen Ergebnis der Abwägung auch geschehen. Der Klimacheck stellt die klimatischen Auswirkungen der Beschlüsse dieser Senatsvorlage zusammengefasst und schematisch dar. Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Klimachecks, wie aufgeführt, wird daher darüber hinaus vollumfänglich auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommene Umweltprüfung, dargestellt in der Begründung und in sonstigen Planvorlagen, verwiesen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Beirat Horn-Lehe hat die Planung zur Kenntnis genommen. Es wurde kein Wunsch auf Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs und der Begründung sowie ihren möglichen Auswirkungen vorgetragen. Auf Punkt B des anliegenden Berichts der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird verwiesen.

Dem Ortsamt Horn-Lehe wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern in der Fassung vom 17. November 2016 übersandt.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 166 (Bearbeitungsstand: 05.05.2026) sind die folgenden Senatsressorts im Rahmen des § 4 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt worden (Stand: 07.08.2025 (1. Veröffentlichung) und 20.01.2026 (2. Veröffentlichung)):

Der Senator für Inneres und Sport,
Die Senatorin für Justiz und Verfassung,
Der Senator für Kinder und Bildung,

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation,
Der Senator für Finanzen,
Der Senator für Kultur.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat den Bericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 166 (Bearbeitungsstand: 05.05.2026) am 11.06.2026 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Zustimmung - einstimmig -.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches hat die Stadtbürgerschaft u. a. über die Bauleitplan- und sonstigen Satzungsverfahren abschließend zu entscheiden. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 166 (Bearbeitungsstand: 05.05.2026) durch die Stadtbürgerschaft ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Die der Senatsvorlage beigelegte Anlage zum Bericht der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung enthält Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen und darf aus datenschutzrechtlichen Gründen weder an Dritte weitergegeben noch im Internet veröffentlicht werden. Im Übrigen bestehen gegen eine zusätzliche Veröffentlichung der Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung an und bittet die Stadtbürgerschaft, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 166 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Umspannwerkes in Bremen - Horn-Lehe mit den Teilgeltungsbereichen A, B.1 und B.2 (Bearbeitungsstand: 05.05.2026) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen und ihrer empfohlenen Behandlung (Anlage zum Bericht der Deputation) zu beschließen.